



# Filmverordnung

(FiV)

Änderung vom ...

---

*Der Schweizerische Bundesrat,  
verordnet:*

I

Die Filmverordnung vom 3. Juli 2002<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

## **Art. 1 Bst. d**

Diese Verordnung regelt:

- d. die Meldepflichten der Verleih- und Vorführunternehmen;

## **Art. 3 Abs. 1**

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Kultur (BAK) nimmt periodisch eine Evaluation der Angebotsvielfalt in den einzelnen Kinoregionen vor.

## **Art. 4 Abs. 2**

<sup>2</sup> Die Frist für die Stellungnahme beträgt bei der periodischen Evaluation 90 Tage, bei einer Zwischenevaluation nach Artikel 3 Absätze 2 und 3 60 Tage.

## **Art. 14** Register

Das BAK führt das öffentliche Register nach Artikel 23 FiG.

SR .....

<sup>1</sup> SR 443.11

**Art. 14a und 14b** *einfügen vor dem Gliederungstitel des 2. Abschnitts des 3. Kapitels*

**Art. 14a** *Registrierung*

<sup>1</sup> Die der Registrierung unterstehenden Verleih- und Vorführunternehmen haben sich unaufgefordert beim BAK anzumelden.

<sup>2</sup> In der Anmeldung anzugeben sind Name, Adresse, Geschäftszweck, Sitz und Unternehmens-Identifikationsnummer des Unternehmens sowie, für juristische Personen, die Mitglieder der Geschäftsleitung.

<sup>3</sup> Die Vorführunternehmen melden zusätzlich Namen und Anzahl der betriebenen Leinwände.

<sup>4</sup> Änderungen der Angaben nach den Absätzen 2 und 3 sind dem BAK innert 30 Tagen unaufgefordert zu melden.

**Art. 14b** *Mitteilung der Pflichten der registrierten Unternehmen*

<sup>1</sup> Das BAK prüft nach der Registrierung, welche gesetzlichen Pflichten dem Unternehmen obliegen, und teilt ihm dies mit.

<sup>2</sup> Ist ein Unternehmen nicht einverstanden, so erlässt das BAK eine anfechtbare Verfügung.

**Art. 15** *Meldepflicht für Verleihunternehmen*

<sup>1</sup> Die Verleihunternehmen geben für jeden Film, der in einem registrierten Kino vorgeführt wird, an:

- a. den Originaltitel und die in den Amtssprachen der Schweiz verwendeten Titel;
- b. die SUIISA- und ISAN-Nummern;
- c. die für die Gestaltung und Herstellung Hauptverantwortlichen, insbesondere:
  1. den Regisseur oder die Regisseurin,
  2. den Produzenten oder die Produzentin sowie den Koproduzenten oder die Koproduzentin,
  3. die Hauptdarsteller und Hauptdarstellerinnen;
- d. das Filmgenre;
- e. das Produktionsland, die Koproduktionsländer und das Land mit dem grössten Finanzierungsanteil;
- f. die Originalsprache;
- g. das Herstellungsjahr;
- h. das Datum der Erstaufführung in der Schweiz;
- i. Dauer in Minuten, Farbe, Format, Projektionsverhältnisse, Tonsysteme und Sprachversionen der eingeführten Kopien;
- j. den Inhaber der Vorführungsrechte;

k. die Anzahl der Eintritte in der Schweiz für jedes Jahr.

<sup>2</sup> Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 2 gilt nur für Schweizer Filme und schweizerisch-ausländische Koproduktionen.

#### **Art. 16a**

Aufgehoben

#### **Art. 17 Abs. 1 und 3**

<sup>1</sup> Das Bundesamt für Statistik ist zuständig für die Erfassung der Daten nach Artikel 24 FiG sowie nach den Artikeln 15 und 16 dieser Verordnung.

<sup>3</sup> Das Bundesamt für Statistik stellt die für die Evaluation der Angebotsvielfalt massgebenden Daten zusammen und übermittelt sie dem BAK in nicht anonymisierter Form.

#### **Art. 18**            Zusammensetzung der eidgenössischen Filmkommission

Die eidgenössische Filmkommission vereint Fachleute aus dem audiovisuellen Sektor, namentlich aus den Bereichen Filmschaffen, Verbreitung von Filmen, Filmrecht, neue Technologien, Filmkultur und Filmmärkte.

#### **Art. 21b**            Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

<sup>1</sup> Bereits registrierte Unternehmen haben die aufgrund der Änderung vom ... zusätzlich erforderlichen Angaben nach Artikel 14a Absatz 2 innert 90 Tagen nach Inkrafttreten dieser Änderung zu melden.

<sup>2</sup> Die Meldepflicht der Unternehmen, die Filme ausserhalb der Kinos verwerten, betreffend Filme, die bis 31. Dezember 2023 ausgewertet werden, richtet sich nach dem bisherigem Recht.

## II

Diese Verordnung tritt am ..... in Kraft.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr